

## Neue Regeln zum Umgang mit Asbest

Mit dem Bekanntwerden von Asbestfasern in Putzen und Spachtelmassen im Jahr 2015 ist deutlich geworden, dass für diese Tätigkeiten in der Technischen Asbestregel 519 (TRGS 519) keine hinreichenden Angaben enthalten sind. In der überarbeiteten neuen Fassung vom 17.10.2019 mit dem Titel „Asbest- Abbruch- Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ (ASI) ist nun sowohl diese Gruppe der „bauchemischen Produkte“ aufgenommen als auch weitere Änderungen hinzugefügt worden.



Aufgrund der hohen gesundheitsschädlichen und krebserzeugenden Wirkung von Asbestfasern dürfen ASI-Arbeiten nur nach Vorgabe bestimmter (BT) Bautechnik-Verfahren, als sogenannte emissionsarme Tätigkeiten ausgeführt werden, die eine Unterschreitung der Akzeptanzkonzentration von 10.000 Fasern/m<sup>3</sup> sicherstellen. Oder es handelt sich um Tätigkeiten mit geringer Exposition, oder um Arbeiten geringen Umfangs.

## Die neue TRGS 519 und Änderungen

In der TRGS 519 sind nun erstmals die bauchemischen Produkte: Putze, Spachtelmassen und Fliesenkleber (PSF) aufgenommen worden.

Damit ist nun klar, dass diese eindeutig in den Regelungsbereich in der TRGS 519 hineinfallen – und die Vorschriften dieser TRGS von Auftraggeber, Planer und Ausführenden sowie von Privatpersonen einzuhalten sind.

In der neuen Anlage 9 ist nun erstmals eine Expositions-Risiko Matrix für den Umgang mit PSF Produkten eingeführt worden. Hier sind zulässige BT-Verfahren (Risikostufe niedrig: Grün) aufgeführt.

Zukünftig können und sollen auch bislang noch nicht zugelassene Verfahren (Risikostufe mittel: Gelb) hinzugefügt, also erlaubt, werden. Kritisch betrachtet sind jedoch bislang in der Matrix nur die sowieso zulässigen BT-Verfahren zum Bohren und Stemmen aufgeführt.

Das Schleifen von asbesthaltigem Putz und Spachtelmassen ist weiterhin nicht klar geregelt. Der Gesetzgeber plant jedoch Schritt für Schritt weitere „gelbe“ und „grüne“ Verfahren in der Expositions-Risiko-Matrix freizugeben. Mit der Freigabe von Verfahren der gelben Risikostufe „Mittel“ ist frühestens nach Aktualisierung der Gefahrstoffverordnung zu rechnen.

Keine Tätigkeiten mit Asbest sind das Streichen, Überkleben asbestfreier Beschichtungen und Wandbekleidungen auf asbesthaltigen Putzen oder Spachtelmassen (Risikostufe keine: „blau“).

Gleiches gilt für das Aufbringen neuer Bodenbeläge auf intakten Bodenbelägen mit darunterliegenden asbesthaltigen Spachtelmassen oder Fliesenklebern.

## Der Nachweis zur Sachkunde und Qualifikation

Die zweite Änderung betrifft das neue Schulungskonzept für Aufsichtführende bei der Ausführung von emissionsarmen BT-Verfahren. Es ist bemerkenswert, dass der Gesetzgeber an dieser Stelle mögliche Verfahren der mittleren (gelben) Risikogruppe von der Schulung ausschließt.

Unverändert muss im Betrieb der Nachweis zur Sachkunde Asbest nach Anlage 4c (u.a. für PSF Produkte) oder 4a (nur für Tätigkeiten mit festgebundenem Asbest oder nach Anlage 3 für den Verantwortlichen vorhanden sein. Da dieser oftmals nicht fortwährend selbst die Aufsicht der Asbestbaustelle sicherstellen kann, besteht nun die Möglichkeit zur Qualifikation von aufsichtführenden Mitarbeitern.

Das Modul Q E1 sieht hierzu eine zweitägige Schulung ohne Abschlussprüfung vor. Der erste Tag umfasst einen Theorie-Teil zu den Grundkenntnissen Asbest und einen praktischen Teil zu staubarmen Verfahren, Umgang mit Saugern, Einrichtung von Abschottungen, Verwenden der PSA. Der zweite Tag soll praxisbezogen speziell auf das jeweilige BT-Verfahren ausgerichtet sein.

## Tätigkeiten mit PSF-Produkten

Erstmals ist es nun bei Tätigkeiten mit PSF-Produkten zulässig, Luftreiniger mit der Filterklasse M als ergänzende Maßnahme neben H-Saugen mit der Kennzeichnung „gemäß der TRGS 519“ einzusetzen.

Auch mit der neuen TRGS 519 bleiben die Anforderungen bei Tätigkeiten mit asbesthaltigen Produkten, die technischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen unverändert hoch. Uningeschränkt gelten weiterhin die Anforderungen an die Sachkunde und das Szenario der behördlichen Anzeigen. Die Aufnahme der Tätigkeiten an PSF Produkten in der TRGS führt zu mehr Rechtssicherheit, jedoch eine Festlegung wie die Ausführung erfolgen darf, bleibt bislang unbeantwortet.



Auch wenn in der Praxis oftmals nicht klar ist ob Asbest vorliegt, ist dennoch der Einsatz staubarmer Bearbeitungsverfahren mit abgesaugten Maschinen und ggf. ein Luftreiniger erforderlich, um die Grenzwerte für Allgemeine Stäube und Quarzstaub einhalten zu können. Sofern Asbest in PSF-Produkten nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ist zu empfehlen das Schleifen von Wand- und Deckenflächen zu vermeiden. Zielführender ist ein ganzflächiges Spachteln und ein nachfolgendes Schleifen ohne den potentiell asbesthaltigen Untergrund zu bearbeiten.

Für Fragen und weitere Informationen steht Ihnen unser Team gerne zur Verfügung:

Heike Siekmann  
030 31582-465 | ✉ [siekmann@basiknet.de](mailto:siekmann@basiknet.de)